

**Merkblatt zur Planung, Ausführung und
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im
Stadtgebiet Schweinfurt**

Stand 07/2019

Sachgebiet Brandschutz

Vorwort

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) in Bayern und wurde auf der Grundlage der DIN 14675 sowie der VDE 0833-2 erstellt.

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen präzisieren nur die anerkannten Regeln der Technik auf die Belange der Feuerwehren (Alarmorganisation) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Feuerwehr Schweinfurt.

Dabei werden nun die neuen Bezeichnungen nach DIN 14675 wie z. B. Handfeuermelder, Meldergruppe, Feuerwehr-Laufkarte und Feuerwehr-Schlüsseldepot verwendet.

Lediglich der Begriff „Hauptfeuermelder“ wurde durch den allgemeinen Begriff der „Übertragungseinrichtung“ (ÜE) ersetzt.

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Schweinfurt geben den Bauherren, Architekten und Fachplanern eine einheitliche Information zum Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Schweinfurt. Beim Auslösen der Brandmeldeanlage im Alarmfall gibt die TAB für die Feuerwehren eine einheitliche Struktur für die Alarmverfolgung vor.

Vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Schweinfurt ist eine Abnahme der für die Feuerwehr (abwehrenden Brandschutz) relevanten Bestandteile der Brandmeldeanlage durch die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich. Den Umfang der Feuerwehrabnahme bestimmt diese selbst.

Die Konzeption der Brandmeldeanlage, wie z. B. Art und Brandkenngrößen der eingesetzten Melder, Überwachungsumfang, Alarmierungskonzept etc., ist Bestandteil des jeweiligen Brandschutznachweises nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) mit seinen ergänzenden Auflagen aus der Baugenehmigung bzw. aus dem Prüfbericht eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz und nicht Inhalt dieses Merkblattes.

Mit diesem Merkblatt soll ein einheitlicher Standard für Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der Brandschutzdienststelle erreicht werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. ILS / Konzessionär / Aufschaltung.....	3
3. Allgemeine Betriebsbedingungen.....	3
4. Konzept und Ausführungsplanung	5
5. Übertragungseinrichtung (ÜE).....	6
6. Beschilderung nach DIN 4066.....	7
7. Brandmeldezentrale (BMZ)	7
8. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF).....	9
9. Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT).....	9
10. Feuerwehr-Laufkarten	10
11. Feuerwehr-Informations-Zentrum (FIZ).....	10
12. Meldereinbau und Beschriftung	11
13. Selbsttätige Löschanlagen.....	14
14. Brandmelder-Tableau für Doppelböden/Zwischendecken.....	15
15. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE).....	15
16. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen.....	17
17. Sonstige Anforderungen	17
18. Übergangsfristen	17
19. Allgemeine Hinweise und Ansprechpartner	18
Anlagen zum Merkblatt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
• Checkliste	
• Antrag auf Freigabe der FW-Schließung	
• Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen	
• Bestätigung auf Einhaltung des Merkblattes	
• Muster einer Meldergruppenübersicht	

1. Einleitung

Die nachfolgend dargestellten Technischen Anschlussbedingungen für das Errichten und den Betrieb von Brandmeldeanlagen sind Grundlage für eine einheitliche Alarmorganisation der Feuerwehr Schweinfurt. Sie orientieren sich an der DIN 14675 sowie der DIN VDE 0833-2, wobei verschiedene Punkte präzisiert worden sind.

2. ILS / Konzessionär / Aufschaltung

Der formlose Antrag zur Aufschaltung einer Übertragungseinheit (ÜE) an die alarmauslösende Stelle:

Integrierte Leitstelle Schweinfurt
Friedrich-Gauß-Str. 2
97424 Schweinfurt
Telefon: 09721 / 4753 - 0
Telefax: 09721 / 4753 - 139

ist rechtzeitig (mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber an einer der beiden Konzessionsnehmer zu stellen.

Die Konzessionäre mit Ansprechpartnern sind über die oben genannte Adresse zu erfragen.

Die Konzessionärs-Entscheidung ist einzig und alleine Aufgabe des Betreibers der Brandmeldeanlage.

Der Termin zur Abnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei der ILS Schweinfurt kann erst nach einer Vorabnahme erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher bekannt sein. Dieser ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär rechtzeitig abzusprechen. Ein mängelfreier Prüfbericht durch einen Prüfsachverständigen nach Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und in Kopie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

3. Allgemeine Betriebsbedingungen

Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Insbesondere sind dies:

- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen*
- DIN 57833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen*
 - Teil 1 Allgemeine Festlegungen
 - Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen
 - Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen (Europanorm)*

- DIN 14675: Brandmeldeanlagen (BMA)*
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)*
- DIN 14662: Feuerwehr- Anzeige-Tableau (FAT)*
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr*
- DIN 33404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten*
- DIN EN 60489: Elektroakustisches Notfallwarnsystem*
- VdS-Richtlinie 2095: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen*
- VdS-Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)*
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*

* in der jeweils gültigen Fassung

3.1 Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833) müssen spätestens bei der Feuerwehrabnahme der BMA der zuständigen Brandschutzdienststelle vorgelegt werden.

Auf diesbezügliche Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten und auf den Vollzug der Prüfung durch einen Prüfsachverständigen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung, SPrüfV wird verwiesen.

3.2 Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich ausfolgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ) mit Notstromversorgung
- Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) oder Meldergruppen-Anzeige
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen
- Feuerwehr-Laufkarten incl. Laufkartendepot
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Rote Blitzlampe

3.3 Änderungen oder Erweiterungen von zur ILS Schweinfurt aufgeschalteten Brandmeldeanlagen müssen vor Ausführung der zuständigen Brandschutzdienststelle gemeldet werden. Die Ausführungsplanung muss der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Begutachtung und Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Prüfung durch einen Prüfsachverständigen nach SPrüfV und eine erneute Feuerwehrabnahme erforderlich.

3.4 Auf Verlangen ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Nach Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) besteht die Möglichkeit für Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.

- 3.5** Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung durch die zuständige Bauordnungsbehörde vor.
Eine Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.
- 3.6** Bei Störungen und Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet mit der Notrufnummer 112 erfolgen muss.
- 3.7** Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist mit einem Feuerwehr-Schlüsseldepot sicherzustellen.
Ist der Zugang nur über sog. Automatiktüren (elektrische Schiebetüren) möglich, so ist ein eigener Schlüsselschalter mit der Beschriftung „Feuerwehr-Schlüsselschalter“ (Schild nach DIN 4066, Größe 0) vorzusehen.
Hierbei ist sicherzustellen, dass die Türe so lange geöffnet bleibt, bis der Kontakt des Schalters ein zweites Mal betätigt wird. Die Zugänglichkeit muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.
- 3.8** Spätestens bei der Feuerwehrabnahme sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfalle (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können (Einweisung in die Bedienung der BMA wird vorausgesetzt).
Änderungen bei den Mitarbeitern bzw. deren Erreichbarkeiten sind sofort der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Konzept und Ausführungsplanung

- 4.1** Die BMA ist entsprechend den Vorgaben der Baugenehmigung (Brandschutznachweis) zu planen. Die Planung aller feuerwehrrelevanten Anlagenteile der BMA ist in einem Plangespräch nach DIN 14675 mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Ausführungsbeginn abzustimmen.

4.2 Brandmeldeanlagen nach § 16 Garagenverordnung

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Für Brandmeldeanlagen in Tiefgaragen wird nur eine flächendeckende Überwachung aller Stellplatzflächen mit auf Wärme reagierenden Meldesystemen gefordert. Bei Punktmeldern müssen Wärmedifferenzialmelder verwendet werden.

Durch den Fachplaner der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass bei Doppel- und Dreifach-Parkanlagen, wenn notwendig (vgl. VDE 0833-2), auch die unteren Parkebenen mit überwacht werden. Sind für die unteren Parkebenen Brandmelder erforderlich, so ist für jede Ebene eine eigene Meldergruppe vorzusehen. In Absprache mit dem Verantwortlichen der zuständigen Brandschutzdienststelle sind für die unteren Parkebenen dann Parallelanzeigen nach DIN 14623 anzubringen.

4.3 Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde.

Mit dem Taster „Brandfallsteuerung ab“ im Feuerwehr-Bedienfeld muss diese Funktion abgeschaltet werden können.

Im Wartebereich vor dem Aufzug ist an jeder Zustiegestelle ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ anzubringen.

4.4 Alarmierungseinrichtungen

Für jede bauaufsichtlich geforderte oder notwendige Brandmeldeanlage ist ein nach Art und Nutzung geeigneter Räumungsalarm vorzusehen. Grundlage bildet der jeweilige Brandschutznachweis. Ausnahmen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5. Übertragungseinrichtung (ÜE)

5.1 Die Art der ÜE ergibt sich aus den technischen Empfangsmöglichkeiten der ILS.

5.2 Die technische Anschaltung der ÜE an die Brandmeldezentrale ist mit dem ausgewählten Konzessionär (siehe Punkt 2) abzustimmen.

5.3 Das Zurückstellen der ÜE darf ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen.

Im Alarmfall darf dies nur durch die Feuerwehr erfolgen.

5.4 Sollen diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einer Feuerweherschließung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu versehen. An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen.

- 5.5** Baulich bedingte Abweichungen von Punkt 5.4 müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgesprochen werden.

6. Beschilderung nach DIN 4066

Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmeldezentrale und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ im Bedarfsfall mit wegweisendem Richtungspfeil zu kennzeichnen. Die Größe und der Anbringungsort der Schilder sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im bei der Vorabnahme festzulegen.

Das erste straßenseitige BMZ-Schild (Größe 3) ist grundsätzlich mit der Alarmadresse (entspricht Objektanschrift) zu versehen. Dabei ist die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.

6.1 Schildergrößen für Schilder nach DIN 4066:

Größe 0 = 74 x 210 mm

Größe 1 = 105 x 297 mm

Größe 2 = 148 x 420 mm

Größe 3 = 210 x 594 mm

7. Brandmeldezentrale (BMZ)

- 7.1** Die an die ILS Schweinfurt angeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der angeschalteten BMZ sowie dem Feuerwehr-Bedienfeld in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen und ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum beim Zugang für die Feuerwehr, in der Regel im Erdgeschoss, unterzubringen.

Wird die Brandmeldezentrale nicht an der Feuerwehranfahrt angebracht, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu der dann hierzu erforderlichen Erstinformationsstelle (z.B. mindestens FBF, FAT incl. Feuerwehr-Laufkartendepot) auch die Übertragungseinrichtung zugeordnet werden. Der Standort der Erstinformationsstelle ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 7.2** Bedienteile und optische Anzeigen der Brandmeldezentrale sind nicht tiefer als 500 mm und nicht höher als 1800 mm - bei Wandschränken zwischen 800 mm und 1.800 mm - über der Standfläche des Betätigenden anzuordnen.
- 7.3** Sind mehrere Brandmeldezentralen an gleicher Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt die Übertragungseinrichtung auslösen. Eine gegenseitige Beeinflussung ist auszuschließen.
- Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen angleichen oder verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig.

- 7.4** Ist eine Brandmeldezentrale personell nicht ständig überwacht sind insbesondere die DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 zu beachten.

- 7.5** Die ausgelöste Meldergruppe muss entweder an der Brandmeldezentrale mittels einer Meldergruppen-Anzeige mit roten Meldergruppenlampen (Leuchtdioden) oder mittels eines angeschlossenen Feuerwehr-Anzeige-Tableau angezeigt werden. Dabei muss der Text für die Beschriftung der Meldergruppenlampen oder der Text im Feuerwehr-Anzeige-Tableau immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Nebenbrandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind. z.B.

Meldergruppe 1	Meldergruppe 5	Meldergruppe 10
Sprinklergruppe 1	3 HF-Melder	8 autom. Melder
Tiefgarage	Treppe Süd	Lager II
2.UG	EG bis 2.OG	2.OG

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist unzulässig.

Grundsätzlich sind die Meldergruppen zuerst mit Sprinklergruppen bzw. Löschanlagen, darauffolgend mit nichtautomatischen Brandmeldern und zum Abschluss mit automatischen Brandmeldern in Blockbildung zusammenzufassen. Technische oder interne Alarmer sind hinter den automatischen Brandmeldern anzuordnen.

Wird eine Gefahrenmeldezentrale mit mehreren Gefahrenmeldungen beschaltet (Brandmeldung, Einbruchmeldung, Aufzugsalarm usw.), ist eine Vermischung von Brandmeldergruppen mit übrigen Gefahrenmeldergruppen unzulässig. Eine differenzierte Blockbildung muss hier sichergestellt sein.

- 7.6** Ist die eigentliche Brandmeldezentrale räumlich von der Bedieneinheit für die Feuerwehr getrennt (wie z.B. Feuerwehr-Koordinations-Tableau im EG, Brandmelderzentrale aber im Elektroraum/ UG), dann ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg von der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr bis zum Einbauort der Brandmeldezentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem grün/schwarzen Planreiter (Hintergrund grün/Schrift schwarz) mit der Aufschrift „BMZ-Standort“ zu kennzeichnen.

Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht mindestens aus dem Feuerwehr-Bedienfeld, dem Feuerwehr-Anzeige-Tableau oder der Meldergruppen-Anzeige, den Feuerwehr-Laufkarten und ggf. der Übertragungseinrichtung.

- 7.7** Rechnergesteuerte Brandmeldezentralen sind mit einer Meldergruppen-Anzeige (pro Meldergruppe eine rote Lampe oder Leuchtdiode) zu ergänzen.

Von dieser Forderung kann von der zuständigen Brandschutzdienststelle nur bei Vorhandensein gleichwertiger Informationsmittel (FAT) abgewichen werden.

- 7.8** In begründeten Ausnahmefällen ist zum besseren Auffinden der Brandmelderzentrale eine zusätzliche Blitz-/ Rundumkennleuchte in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle anzubringen.

8. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

- 8.1** Das FBF muss in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in einer Höhe von 1600 mm (+/- 200 mm, gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld) angebracht und einsehbar sein, wobei die Bedienteile der BMZ und des FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein müssen.
- 8.2** Für das FBF ist ein Halbzylinder mit Feuerwehr-Schließung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzusehen.
- 8.3** Beim Drücken der Taste ÜE-prüfen muss die ÜE auslösen und darf erst beim Loslassen der Taste wieder „scharf“ werden. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot muss dabei öffnen.
- 8.4** Durch den Taster „Brandfallsteuerung ab“ darf die Anschaltung der Brandmeldezentrale an die Übertragungseinrichtung sowie von stationären Löschanlagen in keinem Fall unterbrochen werden.

9. Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)

Das FAT kann verwendet werden, wenn u.a. der Standort der BMZ aufgrund der Größe der gesamten Brandmeldeanlage nicht am Standort der Bedieneinheit für die Feuerwehr sein kann.

Die Erstinformationsstelle für die Feuerwehr besteht dabei mindestens aus,

1. dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661,
2. einem Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) oder Meldergruppen-Anzeige (z.B. Leuchtdioden rot/gelb) nach DIN 14662 und
3. den Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675

Außerdem kann das FAT auch verwendet werden, wenn aufgrund einer größeren Anzahl von Meldergruppen (in der Regel über 100) eine Meldergruppen-Anzeige mit Leuchtdioden wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Beschreibung des Feuerwehr-Anzeige-Tableaus (FAT):

Mit Hilfe einer Software, wird zweizeilig (je 20 Zeichen pro Zeile) die ausgelöste Meldergruppe beschrieben z.B.

Meldergruppennummer/					Meldernummer/					Melderart									
0	0	1	2	0	/	0	1				H	F	-	M	e	i	d	e	r
T	r	e	p	p	e	,	B	T		B	,		E	G	-	4	.	O	G

Das FAT kann einzeln aber auch zusammen mit dem FBF untergebracht sein. In jedem Fall ist ein Halbzylinder mit Feuerwehr-Schließung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzusehen.

Als Abkürzungen für die Melderart sind folgende Kürzel zu verwenden:

- Sprinkleranlagen/Löschanlagen = Sprinkler/Löschanlage

- Handfeuermelder = HF-Melder
- automatischer Melder = aut. Melder

Die Bedienung der BMZ erfolgt weiterhin ausschließlich über das FBF.

10. Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung die im Objekt innerhalb verschiedener Meldergruppen angeordneten Meldern sowie die Anmarschwege dorthin an.

- 10.1** Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmeldezentrale oder Erstinformationsstelle zu hinterlegen.
Bei Rauchansaugsystemen (RAS) ist der Standort der Auswerteeinheit auf der Laufkarte mit anzugeben.
- 10.2** Feuerwehr-Laufkarten sind grundsätzlich im Format DIN A3 in geschützter Folie (laminiert) unterzubringen und mit nummerierten Planreitern (bleibend befestigt) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen. Gestaltung gemäß der DIN 14675, Beispiele für Laufkarten sind im Anhang der DIN 14675 zu finden.
- Sprinkler-/Löschanlagen - blau -
 - Handfeuermelder - rot -
 - automatische Melder - gelb -
 - technische oder interne Alarme - grün –
- 10.3** Die Lage des Gebäudes und der Standort der Erstinformation entscheidet über die Darstellung im Hoch oder Querformat (in jedem Fall im Format DIN A 3, zweiseitig). Diese ist aber unabhängig von der Lagerung der Feuerwehr-Laufkarte im Feuerwehr-Laufkartendepot.
- 10.4** Die Feuerwehr-Laufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartendepot mit DOM CL 1 Schloss (Feuerwehr-Schließung) oder in einer Feuerwehr-Laufkartentasche (in abgeschlossenen Räumen oder Schränken) neben der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort muss mit einem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.
- 10.5** Feuerwehr-Laufkarten sind keine Feuerwehrpläne!
- 10.6** Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarte ist deshalb stets vor dem Erstellen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

11. Feuerwehr-Informations-Zentrum (FIZ)

Das FIZ ist die Erstinformationsstelle mit Bedieneinheit für die Feuerwehr und besteht dabei mindestens aus:

1. dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661,
2. einem Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) nach DIN 14662

3. dem Feuerwehr-Laufkartendepot einschl. den Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675
4. dem Feuerwehrplandepot einschl. den Feuerwehrplänen gemäß DIN 14095

12. Meldereinbau und Beschriftung

12.1 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder = HF-Melder) sind grundsätzlich in einer Höhe (bis Mitte Handfeuermelder gemessen) von 1400 mm über dem Fertigfußboden anzuordnen. In Ausnahmefällen kann von diesem Maß +/- 200 mm abgewichen werden. Dieses Einbaumaß gilt auch bei der Unterbringung der nichtautomatischen Brandmelder in Schränken für Wandhydranten oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.

Die Brandmelder sind nicht auf der Tür, sondern auf einem festen unbeweglichen Untergrund zu befestigen. Die rote Meldervorderseite muss vorzugsweise mit der Aufschrift „Feuerwehr“ voll sichtbar bleiben. Alternativ zur Aufschrift „Feuerwehr“ ist das Symbol „brennendes Haus“ auch zulässig.

Die Meldertür muss hierbei mindestens noch im rechten Winkel zu öffnen sein.

Die Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe rechts unterhalb der oberen Beschriftung (Farbe weiss/schwarz; Schriftgröße 8 mm) anzubringen.

An der BMZ sind mindestens 10 Ersatzgläser und für jeden HF-Melder ein Sperrschild „Außer Betrieb“ vorzuhalten.

12.2 Zusammenschaltung von nichtautomatischen Brandmeldern

In Treppenträumen sind die einzelnen HF-Melder jeweils vom UG aufwärts zusammenzuschalten.

Sind mehr als ein Untergeschoss vorhanden, sind die HF-Melder vom EG nach unten bzw. vom EG nach oben zusammenzuschalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken. Grundsätzlich sind maximal fünf Handfeuermelder pro Meldergruppe zulässig.

12.2.1 Nichtautomatischen Brandmelder sind mit rote Meldergehäuse mit dem Symbol „brennendes Haus“ auszuführen. Für Steuertaster wie z.B.:

- Handauslösung für Inergen-/CO²-Löschanlagen,
- Austaster für Stromversorgungen,
- Austaster für Lüftungsanlagen (keine RWA-Anlagen)

sind in der Farbe Gelb auszuführen und im Klartext zu beschriften.

Zur Ausführung für RWA-Anlagen siehe Punkt 17.1.

12.3 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle 1) sowie Deckengestaltung anzupassen und

muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Grundsätzlich sind diese mit Hintergrund weiß oder gelb und Schrift schwarz zu beschriften.

Raumhöhe	Schildergröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	Sondergröße nach Vereinbarung

(Tabelle 1)

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und Beschriftung vom Raumzugang aus zu sehen sind.

12.3.1 Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B.

- in Doppelböden „DB“ oder
- Lüftungskanälen „LK“,

sind mit gelben Punkten (50 – 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren. Dies gilt nicht für Zwischendecken-Melder.

Bei Brandmeldern in Doppelböden ist der Melder so zu montieren, dass durch Umlappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen grundsätzlich weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug-/Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette, einem Seil o. ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein. Ist in Elektroräumen nach VDE-Richtlinien ein Verschrauben der Bodenplatten erforderlich, so ist für die Feuerwehr ein entsprechendes Werkzeug vor Ort vorzuhalten.

Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von automatischen Brandmeldern durch Einbauten ist der Melderstandort z.B. durch abgehängte Schilder zu kennzeichnen. In jedem Fall ist die Bezeichnung, wie z.B. Zwischendecke, in den Feuerwehr-Laufkartenkopf aufzunehmen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken „ZD“ muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Die tatsächliche Ausführung (Größe und Lage) ist in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappe ist gegen Herabfallen und Vertauschen (z.B. mit einer Kette) zu sichern. Die herausnehmbare Revisionsklappe ist mit einem rechteckigen Schild mit der Aufschrift z.B. „ZD 20/1“ und der Brandmelder sind zu beschriften.

12.3.2 Alle in Doppelböden, Zwischendecken sowie in Lüftungskanälen verdeckt eingebauten Melder müssen auf einem Brandmelder-Tableau (siehe auch Punkt 12) dargestellt

werden. Dieses Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehruzugang zum betreffenden Schutzbereich seitenrichtig anzubringen.

Bei bis zu drei nicht sichtbaren Meldern in einem Raum vom maximal 75 m² ist ein vereinfachtes Tableau möglich. Bei Einzelmelderbestimmung über die BMZ ist kein Brandmelder-Tableau erforderlich.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall aus einsatztaktischen Gründen die Zahl der Melder je Meldergruppe zu beschränken. Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit der Melderbestückung und der Schnellinformation kann ggf. die Anbringung von Einzelanzeigen gefordert werden.

- 12.3.3** Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug-/Krallenheber sind unmittelbar dort zu lagern und gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung zu sichern (z.B. Schloss mit Feuerwehr-Schließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften. Ebenso ist an geeigneter Stelle (wird in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt) eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten, die gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung gesichert (z.B. DOM CL 1 Schloss/Feuerwehr-Schließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu versehen ist. Der Standort ist ggf. auch in der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

12.4 Zusammenschaltung von automatischen Brandmeldern

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich geschossweise zusammenzufassen.

Doppelboden-, Zwischendecken- und Lüftungskanalmelder sind jeweils auf getrennte eigene Bereiche je Meldergruppe zu schalten.

Bei Zusammenschaltung dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden:

- Die Zahl von 32 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her sofort überschaubar ist.
- Die Zahl von 10 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Melder in mehreren, jedoch zusammenhängenden Räumen verlegt sind.

Werden automatische Brandmelder in einer Meldergruppe (maximal 10) in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14623 erforderlich, wenn diese Räume nur von einem Flur/Gang aus zu betreten sind. Bei Einzelmelderbestimmung über die BMZ sind keine Einzelanzeigen erforderlich.

- 12.4.1** Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern unzulässig.

Bei Meldergruppen, in denen nur automatische Brandmelder angeschaltet sind, ist eine Kombination von Meldern mit unterschiedlichen physikalischen Ansprechwellen (z.B. Rauchmelder, Flammenmelder, Wärmemelder, Mehrkriterienmelder) zulässig.

- 12.5** Werden automatische Brandmelder im Bereich von automatischen Objekt- bzw. Raumschutzmeldern ausschließlich als „Steuermelder“ verwendet (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung), sind diese funktionsbezogen (grün/schwarz) zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die ÜE nicht auslösen.

- 12.6** Automatische Brandmelder, bei deren Standorten betriebsmäßig Täuschungskriterien erzeugt werden, müssen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Zweimelder-, Zweigruppenabhängigkeit oder Einbau anderer geeigneter Melder, den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Andernfalls darf die ÜE nicht auslösen.
- 12.7** Einsatztaktische Gründe erfordern es, die Meldergruppenaufteilung von der zuständigen Brandschutzdienststelle genehmigen zu lassen, da sonst keine Aufschaltung der BMA erfolgen kann.
- 12.8** Die Brandschutzdienststelle empfiehlt Transformatorenräume, Hoch- und Mittelspannungsschälräume, Aufzugsschächte oder ähnliche, nicht zugängliche oder verschlossene Räume die besonderen Vorschriften unterliegen, welche in die Überwachung durch die BMA einbezogen werden, mit einem von außen reversiblen Meldersystem zu versehen (z.B. Rauchansaugsysteme RAS).

13 Selbsttätige Löschanlagen

- 13.1** Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.
Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1).
- 13.2** Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter oder eine VdS-zugelassenen Schnittstelle (spricht beim Ausströmen des Löschmittels an), der an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmeldezentrale angeschaltet ist, ausgelöst.
- 13.3** Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Wirkbereichen von Sprinklergruppen über ein Geschoss hinaus, kann der Einbau von sog. Strömungswächtern notwendig werden. Dies ist bei der Planung der Sprinkleranlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Strömungswächter sind pro Geschoss einzeln auf einem Anzeigetableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (rot, z.B. nach DIN 14623) zu signalisieren sowie mit je einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Beim Einbau von Strömungswächtern ist anzustreben, dass alle Sprinklerauslöseleitungen damit überwacht werden und innerhalb einer Anlage jede Sprinklerauslösung auch mittels Strömungswächter angezeigt wird.

Strömungswächter dürfen keine Meldergruppen auslösen!

- 13.4** Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

Meldergruppennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichnummer und Wirkbereich bzw. Schutzbereich z.B.

Meldergruppe 1
Sprinklergruppe 1
Garage
1.UG

Meldergruppe 2
CO-Löschbereich
EDV-Raum
1.OG

- 13.5** Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im FBF auf dem dafür vorgesehenen Feld 3 (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.

- 13.6** Der Absperrschieber ist mit dem gleichen Text wie im Feuerwehr-Laufkartenkopf zu versehen. Zusätzlich ist am Absperrschieber ein Schild nach DIN 4066, Größe 2 mit der Aufschrift: „Achtung! Sprinkleranlage bei der Feuerwehr aufgeschaltet!“ in Augenhöhe anzubringen, um Fehlalarme bei der Sprinklerprobe zu verhindern.

14. Brandmelder-Tableau für Doppelböden/Zwischendecken

Ein Brandmelder-Tableau ist in der Regel nur dann erforderlich, wenn in einem oder mehreren zusammenhängenden Räumen (z.B. EDV-Anlagen), in Doppelböden „DB“ oder Zwischendecken „ZD“ automatische Brandmelder nicht sichtbar eingebaut sind.

Es stellt den vereinfachten Grundriss des Bereiches dar, in dem sich die automatischen Brandmeldeeinrichtungen im Doppelboden oder in den Zwischendecken befinden.

- 14.1** Das Brandmelder-Tableau ist vor dem Zugang in den dargestellten bzw. überwachten Bereich (lagerichtig; mit eigenem Standort) in einer Höhe von mindestens 1.200 mm und höchstens 1.800 mm über der Oberkante des Fußbodens zu installieren.

Es ist mit dem Schriftzug „Brandmelder-Tableau“ mit mind. 12 mm großen Buchstaben an der oberen Seite zu beschriften.

Die Anbringungsorte der Melder sind auf dem „Brandmelder-Tableau“ mit je einer optischen Anzeige (rote Meldergruppenlampe/ Leuchtdiode) zu signalisieren.

Diese Anzeigen sind mit Meldergruppen- und Meldernummern sowie dem Anbringungsort zu beschriften z.B.

- ZD 10/4

- DB 18/2

Für die Funktionsprüfung der Lampen ist eine Prüftaste mit der Aufschrift „Test“ vorzusehen.

Ebenfalls ist ein akustisches Alarmsignal, z.B. Summer, vorzusehen und mit einer Rückstell-Taste „Summer aus“ auszustatten.

- 14.2** Bei Einzelmelderbestimmung über die BMZ und entsprechender Kennzeichnung der Melder ist kein Brandmelde-Tableau erforderlich. Die Notwendigkeit und die Ausführung des Brandmelde-Tableau ist vorher mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

15. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)

- 15.1** Um für die Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltlosen Zugang sicherzustellen, ist ein FSD am Zugang anzubringen. Es sind nur Schlüsseldepots der Gruppe 3 zulässig. Diese müssen den Richtlinien des VdS entsprechen. Der Standort des FSD ist im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Um die einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSD-Hersteller sowie die im Folgenden aufgeführten Punkte zu beachten.

Der FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 800 mm (Unterkante) und höchsten 1400 mm

(Oberkante), gemessen über der Standfläche, unmittelbar neben dem Zugang für die Feuerwehr angebracht werden.

Der FSD-Standort ist stets vor dem Einbau mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im festzulegen. Unmittelbar über dem FSD ist eine Unterputz- Informationsleuchte in einer Größe von mindestens 150 x 65 mm anzubringen. Diese sollte aus der Hauptanfahrtsrichtung der Feuerwehr zu sehen sein. Der Ort ist im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Diese Informationsleuchte wird von der Stromversorgung der Brandmeldeanlage betrieben und ist Prinzip gemäß der Signalanzeige „ÜE ausgelöst“ an der BMZ parallel zu schalten. Die Leuchte darf erst wieder ausgehen, wenn die BMA zurückgestellt, der Generalschlüssel hinterlegt und die äußere Klappe des FSD verriegelt ist.

Das FSD darf auch hier ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Eine eigene Meldergruppe ist hier jedoch nicht erforderlich.

- 15.2** Im Schlüsseldepot sind zwei Generalschlüssel des Schutzobjektes zu hinterlegen. Aufgrund einsatztaktischer Gesichtspunkte können maximal drei Schlüssel, in den dafür vorzusehenden Halbzylinder im Schlüsseldepot hinterlegt werden.

Dieser Halbzylinder muss aus der Objektschließanlage sein und ist spätestens bei der Inbetriebnahme der BMA vom Betreiber bereitzustellen.

Muss mehr als ein Objektschlüssel im FSD vorgehalten werden, sind die Schlüssel mit einem eindeutig beschriebenen Schlüsselanhänger oder die jeweils zugehörigen Schlösser farblich zu kennzeichnen. Die Schlüssel sind untrennbar verbunden (z.B. an einem verschweißten Schlüsselring oder mit einer Schlüsselplombe) zusammenzufassen oder in getrennt überwachten Halbzylindern im FSD bereitzustellen.

Bei dem Vorhandensein einer Sprinkleranlage sind aus einsatztaktischen Gründen mindestens zwei getrennt überwachte Schlüssel im FSD vorzuhalten.

Ist das Gebäude mit einer Alarmanlage mit eigener Schließung gesichert, ist der zugehörige Schlüssel gelb zu kennzeichnen.

Anmerkung: Dem Einbruchdiebstahlversicherer ist die Hinterlegung des Objektschlüssels im FSD anzuzeigen. Bei elektronischen Schließsystemen (z.B. Karten oder Transponder) ist eine schriftliche Bestätigung des Einbruchdiebstahlversicherers/ Gebäudeversicherers über die ordnungsgemäße (VdS) Hinterlegung im FSD vorzulegen.

- 15.3** Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm die ÜE ausgelöst wird.
- 15.4** Ein VdS zugelassenes Freischaltelement (FSE) ist immer in unmittelbarer Nähe (Abweichend von der DIN 14675) neben dem Feuerwehr-Schlüsseldepot anzubringen.
- 15.6** Elektronische Schließsysteme können verwendet werden. Art und Ausführung sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für die Funktions- und Einsatzbereitschaft des elektronischen Schließsystems ist immer der Betreiber zuständig.

16 Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

- 16.1** Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.
Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers z.B. durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmeldezentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Betriebsbuch ist an der BMZ zu hinterlegen.
- 16.2** Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1).
Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbstständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.
- 16.3** Sollte ein Wartungsvertrag vom Betreiber gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern vom Betreiber, nicht veranlasst werden, ist dies der zuständigen Bauordnungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.4** Bei Probealarmen ist grundsätzlich vorher die ILS Schweinfurt als alarmauslösende Stelle für die Feuerwehr Schweinfurt zu informieren, um Fehlalarmierungen vorzubeugen.

17 Sonstiges Anforderungen

- 17.1** Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) müssen automatisch im Brandfall öffnen, hierfür ist eine Ansteuerung über die Brandmeldeanlage erforderlich. Weiterhin sind zwei Handauslöseeinrichtungen im Eintrittsbereich zum Gebäude (z.B. EG/Treppenraum) und im obersten Geschoss (z.B. 3.OG/Treppenraum) des Gebäudes anzubringen.
Die Auslöseeinrichtungen sind in der Farbe Orange auszuführen und im Klartext (z.B. Rauchabzug) zu beschriften.
An den Handauslöseeinrichtungen ist mit einer Leuchtdiode anzuzeigen, ob die RWA geöffnet bzw. geschlossen ist.
Abweichungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 17.2** Bei Vorhandensein einer Einbruch-Meldeanlage (EMA-Anlage) ist die Zugänglichkeit zum Objekt, insbesondere das Freischalten von Sperrelementen im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

18 Übergangsfristen

- 18.1** Dieses Merkblatt gilt mit Wirkung vom 01.01.2016.
Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt dem Merkblatt entsprechen.
- 18.2** Es ist anzustreben, dass alle in Betrieb befindlichen Brandmeldeanlagen innerhalb des Stadtgebietes Schweinfurt sukzessive dem Merkblatt angepasst werden.

19. Allgemeine Hinweise und Ansprechpartner

- 19.1** Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der zuständigen Bauaufsicht und der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und diese ggf. zur Genehmigung vorzulegen.

Die jeweils aktuelle TAB kann kostenfrei bei der zuständigen Brandschutzdienststelle angefordert werden.

- 19.2** Für Auskünfte und etwaige Rückfragen stehen Ihnen die zuständige Bauordnungsbehörde und die zuständige Brandschutzdienststelle jederzeit zur Verfügung:

Brandschutzdienststelle:

Stadt Schweinfurt
- Brandschutz -
Adolf-Ley-Str. 1
97424 Schweinfurt
Tel: 09721/516300
Fax: 09721/516314
Email: feuerwehr@schweinfurt.de

Anlagen zum Merkblatt

Checkliste

der zur Feuerwehrabnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage vorliegenden Voraussetzungen der Feuerwehr Stadt Schweinfurt

Folgende Voraussetzungen müssen spätestens am Tag der geplanten Feuerwehrabnahme/ Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die ILS Schweinfurt im Stadtgebiet Schweinfurt erfüllt sein:

- Eine Errichterbestätigung, aus der die DIN und VDE gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage hervorgeht, muss vorgelegt werden.
- Eine Errichterbestätigung über das nach den derzeit gültigen VDE-Vorschriften verlegte Leitungsnetz der Brandmeldeanlage muss vorgelegt werden.
- Ein rechtsgültiger Wartungsvertrag (Umfang nach VDE 0833) über die Brandmeldeanlage und erforderlichenfalls über die eigene akustische Alarmierungsanlage muss vorgelegt werden.
- Eine Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung (Störung BMZ nach VDE 0833) muss vorgelegt werden.
- Die notwendigen Schließungen für das Objekt müssen bereitgestellt sein
- Die Schließungen für das Feuerwehr-Bedienfeld und das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) müssen bestellt worden sein. Die Freigabe der Feuerwehr-Schließung ist bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beantragen.
- Eine Meldergruppenübersicht aus der die Meldergruppennummer, der Raum, das Geschoss, die Melderanzahl sowie die Gesamtanzahl der Meldergruppen und Melder hervorgehen, ist an oder neben der Brandmeldezentrale anzubringen.
- Es müssen alle Feuerwehr-Laufkarten im Format DIN A3 entsprechend der DIN 14675 vorhanden sein. Das Feuerwehr-Laufkartendepot muss mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.
- Es müssen alle Feuerwehrpläne entsprechend der DIN 14095 vorhanden sein. Das Feuerwehrplandepot muss mit der Aufschrift „Feuerwehrplan“ (Schild angelehnt an die DIN 4066) versehen sein.
- Es müssen Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ sowie Ersatzscheiben für die Handfeuermelder an der Brandmeldezentrale hinterlegt sein.
- Im Feuerwehr-Laufkartenkasten muss die Notdienst-Nummer der zuständigen Wartungsfirma hinterlegt sein

Der Termin zur Feuerwehrabnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage kann **erst nach der Vorabnahme** erfolgen und muss **mindestens zwei Wochen** vorher bekannt sein.

Rückfragen hierzu sind an die zuständige Brandschutzdienststelle zu richten.

Stadt Schweinfurt
- Brandschutz -
Adolf-Ley-Str. 1
97424 Schweinfurt

per Fax an: 09721/516314

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung-Schweinfurt

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung-Schweinfurt
für das/ den

Feuerwehr-Bedienfeld/-Anzeige-Tableau ___ Stück

Feuerwehr-Freischaltelement (FSE) ___ Stück

Feuerwehr-Schlüsseldepot 1 (RD) ___ Stück

Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 (VdS) ___ Stück
(Doppelbart-Umstellenschloss System Mauer)

für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Ort

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Stadt Schweinfurt
- Brandschutz -
Adolf-Ley-Str. 1
97424 Schweinfurt

Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen

Kunde: _____

Objektanschrift: _____

BMZ-TYP: _____ **Hauptmelder:** _____

Umfang der Brandmeldeanlage:

- | | |
|---|--|
| ☐ Sprinkleranlage | ☐ Sprinkler-Gruppen |
| ☐ Löschanlage (z.B. CO ₂ , Inergen) | ☐ Löschbereichen |
| ☐ Handfeuermelder-Meldergruppen mit | ☐ Handfeuermeldern |
| ☐ Autom. Meldergruppen mit | ☐ Autom. Meldern |
| ☐ Feuerwehr-Schlüsseldepot | |

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von uns beim o.g. Kunden in Betrieb genommene Brandmeldeanlage den einschlägigen VDE - Bestimmungen 0833 -Teil 1 und 2 (ggf. Teil 4), den Anforderungen der DIN 14675 und DIN 14661, ggf. der DIN 14662, der EN 54, der DIN 33404-3 entspricht.

Entsprechend dieser Richtlinien wurden von uns,

- ☐ die Apparatur (BMZ),
☐ das Leitungsnetz,
☐ das Leitungsnetz (Bestand), entspricht nicht der VDE,

ordnungsgemäß montiert.

Ein Instandhaltungsvertrag ist ☐ abgeschlossen (Kopie liegt bei),
☐ wird nachgereicht,
☐ noch nicht abgeschlossen.

Ort

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Stadt Schweinfurt
- Brandschutz -
Adolf-Ley-Str. 1
97424 Schweinfurt

**Bestätigung auf Einhaltung des dem Merkblatt zur Planung, Ausführung und
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Schweinfurt**

Kunde: _____

Objektanschrift: _____

BMZ-TYP: _____ Hauptmelder: _____

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von uns beim o.g. Kunden in Betrieb genommene
Brandmeldeanlage dem Merkblatt zur Planung, Ausführung und Aufschaltung von
Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Schweinfurt entspricht.

Das Merkblatt wurde Entsprechend eingehalten ☐ ja ☐ nein – Abweichungen:

Die Abweichungen wurden mit einem Verantwortlichen der Brandschutzdienststelle
abgestimmt.

Ort

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Muster einer Meldergruppenübersicht

Private Brandmeldeanlage						
Betreiber der Anlage: Fa. Mustermann					Feuerwehr 112	
Wartungsfirma: Fa. Mustermann						
Meldergruppenübersicht						
Melder- gruppe	Geschoss	Raum	Lösch- anlage	HF- Melder	autom. Melder	Bemerkung
1	2.UG	Tiefgarage	1			Sprinkler
2	1.UG	Lager	1			CO- Löschanlage
3		Reserve				
4	1.UG	Flur		2		
5	1.UG- 2.UG	Treppe		2		
6	EG-3.OG	Treppe		4		
7	EG	Flur		2		
8	1.OG	Flur		3		
9	EG	Lager		2		
10	1.UG	Lager		1		
11	1.UG	Notausgang		1		
12		Reserve				
13		Reserve				
14		Reserve				
15	2.UG	Lagerraum			4	
16	1.UG	Hausmeisterraum			2	
17	EG	Eingangshalle			6	
18	1.OG	Empfang			2	
19						
20						
21						
22						
Gesamt			2	17	14	

Technische Anschaltbedingungen für die Errichtung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Stadt
Schweinfurt



Landkreis
Schweinfurt



Landkreis Bad
Kissingen



Landkreis
Haßberge



Landkreis
Rhön-Grabfeld



Die nachfolgenden Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) des Landkreises Bad Kissingen, der Kreisstadt Bad Kissingen, der Landkreise Haßberge, Rhön-Grabfeld sowie der Stadt Schweinfurt sind die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, die Alarmierungsplanung der Feuerwehren und den Anschluss an die Integrierte Leitstelle (ILS) Schweinfurt. Diese TAB ist gültig für Neuanbindungen von Brandmeldeanlagen an die ILS Schweinfurt. Bereits bestehende Brandmeldeanlagen unterliegen einem Bestandsschutz bis durch Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage eine erneute Abnahme erforderlich wird.

	Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1.	Antrag zur Aufschaltung	2
2.	Aufschaltung an die ILS Schweinfurt	2
3.	Bestimmungen und Vorgaben	2
4.	Aufbau der Brandmeldeanlage	3
5.	Konzept- und Ausführungsplanung	3 - 5
6.	Errichtung der Brandmeldeanlage	6
7.	Betrieb der Brandmeldeanlage	6
8.	Anbindung von automatischen Löschanlagen	6
9.	Revisionsarbeiten	7
10.	Sonstiges	7

1. Antrag zur Aufschaltung:

Für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die ILS Schweinfurt ist eine Mitteilung mit dem geplanten Aufschalttermin, der genauen Adresse (Ort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer) und der eindeutigen Nummer der Übertragungseinrichtung (ÜE) / des Hauptmelders erforderlich; bei Änderungen der ÜE auch die bisherige Nummer der ÜE.

Diese Mitteilung erfolgt ausschließlich durch die zugelassenen Konzessionäre (Anlage 1) an die ILS Schweinfurt. Dazu muss rechtzeitig (mind. 8 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein schriftlicher Antrag an den beauftragten Konzessionär gestellt werden; die Auswahl des Konzessionärs obliegt dem Betreiber der Brandmeldeanlage.

Der Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die ILS Schweinfurt muss spätestens vier Wochen vorher durch den beauftragten Konzessionär an die ILS gemeldet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine termingerechte Aufschaltung nicht gewährleistet.

Die ILS informiert die Ansprechpartner der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Stadt Schweinfurt (Anlage 2) über die geplante Aufschaltung.

Die Anlagen sind auf der Homepage der ILS Schweinfurt hinterlegt.

2. Aufschaltung an die ILS Schweinfurt:

Brandmeldeanlagen, die auf die ILS Schweinfurt aufgeschaltet sind, müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden, entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Bestätigung der Ausführung der BMA und des Leitungsnetzes) müssen der ILS Schweinfurt spätestens zwei Wochen vor der Aufschaltung vorliegen.

Für den Einsatz- oder Störfall (auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten) sind durch den Betreiber mindestens drei verantwortliche Personen, die schlüssel- und entscheidungsberechtigt sind, mit deren Erreichbarkeit der ILS Schweinfurt spätestens zwei Wochen vor der Aufschaltung schriftlich zu benennen (Anlage 3); es muss gewährleistet sein, dass die verantwortlichen Personen innerhalb einer Stunde vor Ort sind.

Die Abnahme und Freigabe der Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird durch den Ansprechpartner (Anlage 2) geregelt, ebenso in welchem Umfang bei der Abnahme von Brandmeldeanlagen diese geprüft wird. Dies kann eine vollständige Prüfung, eine stichprobenartige Prüfung oder auch nur die Aufforderung zur Vorlage eines schriftlichen Nachweises sein.

3. Bestimmungen und Vorgaben:

Brandmeldeanlagen müssen den derzeit aktuellen gültigen Fassungen der einschlägigen Normen, Bestimmungen und Anforderungen und den Regeln der Technik entsprechen.

Sofern die oben genannten Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den erforderlichen Vorgaben entgegenstehen, ist eine Abklärung im Einzelfall mit der jeweils zuständigen Bau- oder Fachbehörde erforderlich. Weitere Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens müssen beachtet und eingehalten werden.

Eine mängelfreie Abnahmebescheinigung einer anerkannten Prüfstelle über die fachgerechte Montage und den Aufbau der Brandmeldeanlage und - wenn erforderlich - eine Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch einen verantwortlichen Sachverständigen nach der SPPrüfV ist vor der Endabnahme der Anlage dem Konzessionär vorzulegen.

4. Aufbau der Brandmeldeanlage:

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen (BMA) setzen sich grundsätzlich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehr-Einsatzplan
- Feuerwehr-Info-Bediensystem (FIBS)
-

Weitere Hinweise unter *Dokumente zum Download*.

5. Konzept und Ausführungsplanung:

Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMA ist mit einer ÜE über einen Leitungsweg an die BMA-Empfangseinrichtung der behördlich benannten erstalarmierende Stelle (ILS Schweinfurt) anzuschließen.

Sollen die ÜE und die BMZ in einem Schrank untergebracht werden, so darf dieser nicht verschließbar sein. In Ausnahmefällen, z. B. in öffentlich zugänglichen Bereichen, kann der Schrank mit einem speziellen Schloss (Schließung wie Gesamtobjekt) versehen werden. An der Tür des Schanks ist das Hinweisschild „BMZ“ anzubringen.

Die Verwendung von Brandmeldeunterzentralen bei mehreren einzelnen Gebäuden auf einem Grundstück ist grundsätzlich möglich. Die Bedienung der Unterzentralen muss jedoch „zentral“ von der Hauptbrandmeldezentrale aus erfolgen.

Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Der Standort des Feuerwehr-Bedienfeldes ist mit den in der Anlage 2 genannten Personen abzusprechen. Für das Feuerwehr-Bedienfeld ist ein Halbzylinder mit der Feuerwehr-Schließung des betreffenden Landkreises oder Stadt vorzusehen.

Der Halbzylinder für die Freigabe der Schließung ist über die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde oder Stadt zu beantragen (siehe unter *Dokumente zum Download*).

Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Die BMA muss mit einem Feuerwehrranzeigetableau (FAT) ausgerüstet werden, dieses muss zusammen mit dem Feuerwehrbedienfeld (FBF) in unmittelbarer Nähe zur BMZ untergebracht sein. Die Bedienung der BMA erfolgt ausschließlich durch die örtlich zuständige Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld.

Feuerwehrschlüsseldepot (FSD):

Ein FSD incl. einer roten oder orangen Blitzleuchte muss an der Außenfassade angebracht sein; alternativ ist eine Montage auch in einer speziellen zugelassenen freistehenden Säule zulässig.

Um den Zugang der Feuerwehr zu allen Gebäudeteilen sicherstellen zu können, wird ein Generalhauptschlüssel für das jeweilige Gesamtobjekt benötigt.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann zugestimmt werden, mehr als einen Schlüssel (Generalhauptschlüssel) im FSD zu deponieren, hierzu ist das FSD mit einer Doppel-Objektschlüsselüberwachung auszurüsten.

Dieses ist im Vorfeld mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzuklären

Zur Überwachung der Generalhauptschlüssel im FSD sind Profilhalbzylinder bereitzustellen, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- DIN 18252
- Schließbartstellung 90° Grad rechts
- Schließbart verstellbar
- gleiche Schließung wie die Schließanlage des Gesamtobjektes

Bei Änderungen der Schließanlage in überwachten Objekten sind auch die im Feuerwehrschlüsseldepot deponierten Schlüssel und ggf. der Halbzylinder des FSD unter Hinzuziehung des zuständigen Ansprechpartners (Anlage 2) auszutauschen.

Werden elektronische Schließsysteme verwendet, so haftet der Betreiber des Gebäudes für die sichere Funktion. Eine Überwachung des elektronischen Schlüssels im FSD ist nicht möglich.

Befindet sich in dem zu überwachenden Gebäude eine automatische Einbruchmeldeanlage, so ist das FSD mit in diese Anlage einzubeziehen, ggf. zu überwachen und zu steuern. Bei Sabotagealarm darf nicht der Hauptmelder (ÜE) der BMZ auslösen, sondern nur eine Störung angezeigt und weiter gemeldet werden.

Die Feuerwehr behält sich im Einsatzfall trotz Vorhandensein eines elektronischen / digitalen Schließsystems oder einer Einbruchmeldeanlage eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden vor.

Freischaltelement (FSE)

Neben dem FSD ist ein zugelassenes Freischaltelement einzubauen. Der Standort sowie der Typ sind mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzustimmen.

Der Schließzylinder für die Freigabe der Schließung ist über die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde oder Stadt zu beantragen (siehe unter *Dokumente zum Download*).

Standorte des FSD und FSE:

Der Standort des Feuerwehrschrüsseldepots mit Blitzleuchte und des Freischaltelements muss von der öffentlichen Verkehrsfläche (Anfahrtsweg der Feuerwehr) aus gut erkennbaren Stelle liegen. Die genauen Festlegungen hierzu sind mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzustimmen.

Meldereinbau und Beschriftung

Automatische und nichtautomatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften. Die Beschriftung muss von der jeweiligen Standebene des Betrachters gut erkennbar sein. Die Melder sind so zu installieren, dass die optische Auslöserkennung gut zu erkennen ist. Die Standorte nicht unmittelbar sichtbarer automatischer Melder (z. B. in Doppelböden, in Lüftungskanälen oder Zwischendecken) sind mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen zu kennzeichnen und müssen durch Revisionsklappen zugänglich sein. Zusätzlich können Melderparallelanzeigen für diese nicht sichtbaren Melder verlangt werden, die Kennzeichnung sowie die Standorte der Anzeigen sind mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzustimmen.

Werden Melder in Doppelböden installiert, so ist für die Feuerwehr ein speziell gekennzeichnete Plattenheber mit Kennzeichnung „Für die Feuerwehr“ im Raum des überwachten Bereiches in einer Wandhalterung zu installieren. Die Platten sind zu kennzeichnen und gegen vertauschen zu sichern. Werden Melder in Hohldecken usw. installiert, welche nur mit Leitern zu erreichen sind, so sind geeignete Leitern mit Kennzeichnung „Für die Feuerwehr“ im Raum des überwachten Bereiches oder nach Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) zentral vorzuhalten.

Weitere Hinweise unter *Dokumente zum Download*.

Feuerwehrlaufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten müssen nach der gültigen Norm erstellt werden.

Für jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist eine Feuerwehrlaufkarte mit Lage- und Grundrissplan zu erstellen. Bei größeren oder unübersichtlichen Objekten behält sich die Feuerwehr vor, ein Lageplatableau oder ein ähnliches zusätzliches Informationssystem zu fordern. Diese Systeme müssen alle markanten Merkmale der Anlage eindeutig erkennen lassen sowie seiten- und lagerichtig angebracht sein.

Die Ausführung der Feuerwehrlaufkarten ist mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzuklären.

Der Entwurf der Laufkarten ist dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) mindestens vier Wochen vor der Aufschaltung der BMA elektronisch als PDF Datei per Email zur Freigabe vorzulegen.

Die aktuellen Feuerwehrlaufkarten sind am Feuerwehr-Bedienfeld mindestens in einfacher Ausfertigung, falls erforderlich auch mehrfach zu hinterlegen; eine Satz geht an die örtlich zuständige Feuerwehr.

Die Feuerwehrlaufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartenkasten mit Halbzylinder der Feuerwehr-Schließung (in allgemein zugänglichen Bereichen) oder in einer Feuerwehr-Laufkartentasche (in abgeschlossenen Räumen oder Schränken) neben der Bedieneinheit für die Feuerwehr zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort muss mit einem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ versehen sein.

Geänderte Feuerwehrlaufkarten werden unaufgefordert der örtlich zuständigen Feuerwehr übergeben und die zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die Stadt Schweinfurt und die Stadt Bad Kissingen erhält die geänderte PDF-Datei per Email.

Die bei Rechner- bzw. prozessorgesteuerten Brandmeldeanlagen angebotenen Feuerwehr-laufkartenausdrucke entsprechen noch nicht in allen Punkten den Vorgaben. Ob diese Ausdrucke als Ersatz für Feuerwehrlaufkarten genutzt werden können, ist mit dem Ansprechpartnern gemäß Anlage 2 abzustimmen, ebenso die Ausführung und Gestaltung dieser Ausdrucke.

Feuerwehrlaufkarten sind **keine** Feuerwehreinsatzpläne !

Feuerwehr-Einsatzplan

Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat für jedes mit einer Brandmeldeanlage oder einer automatischen Löschanlage gesicherte Objekt einen Feuerwehreinsatzplan entsprechend DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ mit den genannten Ansprechpartnern (Anlage 2) zu erstellen.

Die örtlich zuständige Feuerwehr erhält diesen in 2-facher Ausführung, der zuständige Kreisbrandrat als PDF-Datei per Email.

Ergeben sich Änderungen im Einsatzplan (z. B. geänderter Grundriss, Nutzung, usw.), so ist der Betreiber verpflichtet, diese Änderungen dem Ansprechpartner (siehe Anlage 2) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Einsatzunterlagen auf seine Kosten zu aktualisieren, diese der örtlich zuständigen Feuerwehr in 2-facher Ausführung und dem zuständigen Kreisbrandrat als PDF-Datei per Email zeitnah zu übergeben.

Für Schäden, die aus der seitens des Betreibers erfolgten fehlerhaften Erstellung oder nicht rechtzeitigen Aktualisierung von Einsatzplänen bzw. Brandmelder-Lageplänen (Laufkarte) resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber.

Feuerwehr-Info-Bediensystem (FIBS)

Dieses kann eingesetzt werden, der Standort sowie der Typ sind mit den in Anlage 2 aufgeführten Ansprechpartnern abzustimmen.

6. Errichtung der Brandmeldeanlage:

Die Brandmeldeanlage (BMA) ist durch eine zertifizierte Fachfirma zu installieren. Die Beantragung des BMA-Anschlusses erfolgt über den Inhaber der Konzession zur Aufschaltung der BMA an die zuständige Erstalarmierungsstelle (ILS Schweinfurt).

8. Betrieb der Brandmeldeanlage:

Wenn während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage auftreten, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen oder den sicheren Betrieb der ILS gefährden, behält sich die ILS die Meldung an den zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) vor.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Nach Art. 28 BayFWG besteht die Möglichkeit, für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen dem Betreiber angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.

9. Anbindung von automatischen Löschanlagen:

Die Alarmanbindung von automatischen Löschanlagen an eine Brandmeldeanlage, die auf die ILS aufgeschaltet ist oder soll, muss den derzeit aktuellen gültigen Fassungen der einschlägigen Normen, Bestimmungen, Anforderungen und den Regeln der Technik entsprechen.

10. Revisionsarbeiten:

Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind bei den zuständigen Firmen Siemens Building Technologies oder BOSCH Sicherheitstechnik und der ILS Schweinfurt übernimmt keine Revisionsbearbeitung und nimmt keine Anmeldung von Revisionen zur Weiterleitung an die zuständige Firma an.

11. Sonstiges:

Die Träger der Feuerwehren in der Stadt Schweinfurt sowie in den Landkreisen Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld behalten es sich vor, Kosten und Aufwendungen, die bei einer Inbetriebnahme oder aus einer Fehlfunktion einer Brandmeldeanlage resultieren (z. B. infolge mangelnder Wartung oder wegen fehlerhafter Installation der Anlage) in Rechnung zu stellen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störung die Brandmeldeanlage durch einen Beauftragten des Betreibers innerhalb von einer Stunde wieder in Betrieb genommen wird. Unabhängig davon geschieht die Rückstellung der Brandmeldeanlage über das Feuerwehrbedienfeld durch die örtlich zuständige Feuerwehr.

Alle Vereinbarungen sowie Absprachen mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieser, der Konzessionär und die ILS Schweinfurt erhalten jeweils eine Abschrift zur Genehmigung bzw. zur Information.

Für Absprachen in Zusammenhang mit Festlegungen, die Brandmeldeanlagen betreffen (Standort BMZ, FBF, SD usw.), sind **ausschließlich** die unter Anlage 2 genannten Ansprechpartner zuständig.

Abstimmungen und Festlegungen mit örtlichen Feuerwehren die vorstehend beschriebenen Punkte betreffend haben keinerlei Gültigkeit und müssen bei Bedarf auf Kosten des Betreibers der Brandmeldeanlage entsprechend verändert werden.

Einsatzrelevante Informationen bzw. Änderung des Objektes werden von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder der Stadt Schweinfurt an die ILS Schweinfurt zur Datenversorgung gemeldet.

Auf Verlangen der zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) kann bei Bedarf ein Verantwortlicher der ILS Schweinfurt hinzugezogen werden.

12. Hinweise:

Die Aufschaltung des Feueralarms erfolgt zur

ILS Schweinfurt
Friedrich-Gauß-Straße 2
97424 Schweinfurt
Telefon: 09721 / 4753 - 0
Telefax: 09721 / 4753 - 139
Homepage:

13. Dokumente zum Download:

ILS Anlage 1 Kontaktdaten Konzessionäre – Fa. Bosch und Siemens
ILS Anlage 2 Ansprechpartner der zuständigen Behörden
TAB für Landkreis und Stadt Bad Kissingen
TAB für Landkreis Rhön-Grabfeld



Anlage 2: Ansprechpartner der zuständigen Behörden

- **Stadt Schweinfurt**

Freiwillige Feuerwehr Schweinfurt
Vorbeugender Brandschutz
Adolf-Ley-Str. 1
97424 Schweinfurt
Telefon: (09721) 51-6300
Mail: feuerwehr@schweinfurt.de

- **Landkreis Schweinfurt**

Landratsamt Schweinfurt
Kreisbrandrat Holger Strunk
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Telefon: (09721) 55-346
Mail: holger.strunk@lrasw.de